

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zelle 25 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zelle im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 5 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Postversatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnemarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

Gartenbau und Frühling

Berufsfähige Wirtschaftszeitung des Deutschen Gartenbaus

Wirtschaftlichkeit des Feldmäppchen Obst- und Gemüsebau

RERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUEN EV. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGE-GESellschaft M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 29

45. Jahrgang der Verbandszeitung

Berlin, Donnerstag, den 17. Juli 1930

Erscheint wöchentlich

Jahrg. 1930

Aus dem Inhalt: Sind Einfuhrsperrungen möglich? — Hilfe für Unwetterschäden. Antrag im Reichstag — Eine neue Reichsverordnung über die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumentrollen — Sonntagskunde — Persönliche Mitteilungen — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen — Nachtrandschau.

Sind Einfuhrsperrungen möglich?

Durch die Presse ging in den letzten Tagen folgende amtliche Mitteilung:

"Das in Genf am 8. November 1927 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen war von Deutschland, ebenso wie von einer Reihe anderer Staaten, nur vorläufig in Kraft gesetzt worden unter der Bedingung, daß auch Polen und die Tschechoslowakei es ratifizieren würden. Bei Nichteintritt dieser Bedingung sollte das Abkommen mit dem 1. Juli 1930 für Deutschland wieder außer Kraft treten. Die Stell für die Regierung des Abkommens ließ für Polen am 20. Juni 1930, für die Tschechoslowakei am 20. Juni 1930 ab. Die polnische Regierung hat dem Generalsekretär des Völkerbundes am 19. Juni 1930 mitgeteilt, daß sie das Abkommen zur Zeit nicht ratifizieren könne. Die Tschechoslowakei hat das Abkommen am 25. Juni 1930 ratifiziert, jedoch unter der Bedingung, daß auch eine Reihe anderer Staaten, darunter Polen, das Abkommen ratifizieren. Unter diesen Ländern hat die Reichsregierung am 27. Juni 1930 auf eine Anfrage des Generalsekretärs des Völkerbundes geantwortet, daß Deutschland sich nach dem 1. Juli 1930 nicht mehr an das Internationale Abkommen gebunden halten könne.

Auch einige andere Staaten, z. B. Ungarn und die Schweiz, haben, wie bereits bekannt geworden ist, dem Generalsekretär des Völkerbundes eine ähnliche Mitteilung zu kommen lassen."

Wir haben Gelegenheit genommen, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Ausehnung um die beim Herrn Reichsminister Dr. Schröder stattgefundenen Aussprache vom 3. Juni 1930 zu bitten, mit uns in eine Erörterung über die bei der neuen Lage gegebenen Möglichkeiten einzutreten und für bestimmte Erzeugnisse während der Haupterntezeit in Deutschland zeitliche Einfuhrsperrungen, solange eine andauernde Festlegung der Zollsätze für gartendauische Erzeugnisse nicht möglich erscheint.

Hilfe für Unwetterschäden Antrag im Reichstag

Die Fraktionen der Deutschnationalen Volkspartei, der Christlich-nationalen Bauern- und Landvolkspartei und der Deutschen Bauernpartei haben im Reichstag den nachstehenden Antrag eingereicht:

Am Sonnabend, den 5. Juli, haben schwere Hagelunfälle und Wetterkrische am Rhein und benachbarten Gebieten die Ernte stark beschädigt, ja zum Teil, wie z. B. insbesondere bei Weinbau und Gartenbaubetrieben, beinahe völlig vernichtet. Die Versiegelung der betroffenen Bevölkerungskreise, die schon bloße für ihre Produkte gänzlich unzureichende Preise erzielt haben, ist ungebühr.

Wir fragen:

Ist die Reichsregierung bereit, den Betroffenen weitgehende Unterstützung zuteilen zu lassen?

Ist die Reichsregierung insbesondere bereit,

1. rückläufige und laufende Steuerschulden niederzufliegen,
2. auf die Landesregierungen und über diese auf die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne weitgehendsten Steuererlasses einzutreten und den Ländern hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen,
3. den betroffenen Bevölkerungsfreien umstehende Unterstützung durch Zuversetzung von Mitteln zur Beschaffung von Saatgut und sonstigen Produktionsmitteln zu gewähren,
4. nun endlich die Zollbindungen für Wein, Obst, Gemüse, Kartoffeln zu lösen, um den deutschen Erzeugnissen durch ausreichende Zollerhöhungen eine angemessene Preisentwicklung zu ermöglichen?

Eine neue Reichsverordnung über die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumentrollen

In den letzten Jahren haben Gartendienst und Samenhandel in steigendem Maße darüber Klage geführt, daß die aus dem Ausland bezogenen Blumenzwiebeln und -trollen teilweise minderwertig und von Krankheiten und Schädlingen besessen seien. Die bearbeiteten Mängel machen sich naturgemäß am ehesten bei den in größerem Umfang für Freilandzwecke bestimmenen Hyazinen-, Tulpen- und Narzissenzwiebeln bemerkbar. Der Prozentsatz der untauglichen und erkrankten Zwiebeln schwankt je nach Jahren, war aber zeitweise sehr beträchtlich; so sollen nach Schätzungen des Handels die Zwiebeln mancher Hyazinthenarten aus der legitiemsten Erde bis zu 15% mit der Gesamtzahl befallen gewesen sein. Neben der gefährdeten Gesamtzahl treten die nicht minder schädlichen Sclerotientranke der Tulpen, die Rüngel- und Vorwärtsranke, Remontées, Starlingsliege und Marguerite schwärzlich auf. Außer über den Befall mit pflanzlichen und tierischen Schädlingen wurde auch lebhaft über allgemeine schlechte Beschaffenheit der Zwiebeln, infolge Wachstumsstörungen physiologischer Art, geklagt; so wurde auffällig die Beschaffenheit der Zwiebeln besonders, deren Wachstum bei späterem Ausbreiten infolge des strengen Winters 1928/29 und bei Überwinteren ungefähr dem gleichen Zeitpunkt wie in normalen Jahren verhindert war und die infolgedessen in nicht ganz ausgereiftem Zustand, rüdig und mit Schimmel bedekt in den Handel kamen. Ob immer und in allen Fällen, in denen Klagen über die Beschaffenheit der Zwiebeln laut wurden, Pflanzenschädl und untaugliche Behandlung durch die Züchter Schuld an dem Verlusten der Zwiebeln trugen, oder ob nicht auch öfters unrechte Weisungen des Treibendurch die Käufer angewendet wurden, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß die von Gartendienst und Samenhandel erhobenen Klagen ihrer Berechtigung nicht entbehren und der Wahlhilfe bedürfen.

Das Ausland hat sich zum Teil schon gegen die Einfuhr minderwertiger Blumenzwiebeln durch besondere Maßnahmen geschützt. Man ist dabei zwei Wege gegangen, Entweder schied man die Verantwortung für die Güte der Ware dem Exportstaat zu und knüpfte ab dann die Einfuhr an die Vorchrist, das jede Sendung von einem Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutdzdienstes des Ursprungslandes untersucht und von einem Gesundheitszeugnis begleitet sei muss. Oder man überließ die Verantwortung dem eigenen Pflanzenschutdzdienst und läßt demgemäß alle Sendungen beim Übertritt über die Grenze durch die eigenen Sachverständigen untersuchen; nach dieser Weise verfahren z. B. Belgien, Italien und Finnland. Andere Staaten wie England, Holland, Spanien, Ungarn, Schweiz, Großbritannien, Kanada und die Vereinigten Staaten von Nordamerika kombinieren beide Verfahren und verlangen sowohl die Untersuchung durch den Sachverständigen des eigenen Ursprungslandes, wie die Untersuchung durch den Sachverständigen des eigenen Pflanzenschutdzdienstes. Wenn sich ein Teil der Staaten gegen die Einfuhr minderwertiger Zwiebeln setzt, so können diejenigen Staaten, die keine Schutzmaßnahmen getroffen haben, natürlich besonders schlecht; denn daß ab dann ein gewisser Anteil gegeben ist, nicht ganz einwandfreie Ware, für die ein Zeugnis des eigenen Sachverständigen nicht zu erlangen oder deren Behandlung bei der Unterbringung an der Grenze durch die eigenen Sachverständigen unnötig machen. Dass sicherweise Untersuchungen durch die deutschen Sachverständigen an der Grenze stattfinden müssen, um sicherzustellen, daß den Bestimmungen der Verordnung durch den ausländischen Pflanzenschutdzdienst Rechnung getragen wird, ist selbstverständlich.

Die Reichsregierung hat nunmehr, um der Gefahr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen und damit der Verfehlung der heimischen Kulturen vorzubeugen, die Einfuhr von Blumenzwiebeln und -trollen im

Strome der vom Gartenbau und Samenhandel erhobenen Forderungen durch Verordnung einer Kontrolle unterworfen. Dabei folgt die Verordnung dem Vorsprung jener Länder, welche die Kontrolle der einzuführenden Zwiebeln in die Hand des amtlichen Pflanzenschutdzdienstes des Ursprungslandes verlegen, mit einer Untersuchung durch die eigenen Sachverständigen also absehen. Man kann zweifellos sehr triftige Gründe für dieses Vorgehen anführen. Um den Befall einer Zwiebel mit pflanzlichen und tierischen Schädlingen festzustellen, genügt in der Regel nicht die äußerliche Beobachtung; hierzu ist vielmehr in den meisten Fällen das Durchschneiden und die mikroskopische Untersuchung, also die Herkörung der Zwiebel, notwendig. Da man aber naturgemäß an jeder Sendung nur einige Zwiebeln dieser Radikalfarbe unterwerfen kann, so muß, wenn die Kontrolle in die Hand der eigenen Sachverständigen gelegt wird, der größte Teil der Sendung liegen. Und doch darf auf Grund eines außerordentlich und mithin unvollkommenen Gesetzes zur Einsicht zugelassen werden. Eine weit größere Gewähr für die Gesundheit der Ware würde daher zu erzielen sein, wenn erreicht wird, daß die Zwiebeln während der ganzen Wachstumsperiode durch den amtlichen Pflanzenschutdzdienst kontrolliert werden. In dieser Hinsicht arbeitet nun der Pflanzenschutdzdienst Hollands, das ja bekanntlich den Rennsteig unserer Blumenzwiebeldarle deutet, in anerkannter Weise. Die holländischen Züchter, insbesondere die Hoornsemmenshäuser, sind in Vereinen zusammengeschlossen, die in Zusammenarbeit mit dem amtlichen Pflanzenschutdzdienst eine eigene Kontrolle zur Überwachung ihrer Kulturen und zur Schädlingsbekämpfung unter Beibehaltung sehr hoher Konventionalstrafen in Übertretungsfällen eingerichtet haben. Diese Kontrolle erstreckt sich einmal auf den Feldbestand, der in der Wachstumsperiode mehrmals von den Kontrollleuten begangen wird, wobei die notwendigen Bekämpfungsmethoden angeordnet werden, und sodann auf die Kontrolle der Lagerbestände. Auf Grund seiner Kontrollen stellt der Kontrollleur für die zum Verkauf bestimmten Zwiebeln Gesundheitsbelehrungen aus, ohne deren Vorliegen der amtliche Pflanzenschutdzdienst verzerrt keine Zwiebeln unterstellt oder mit dem Gesundheitszeugnis für die Ausfuhr versieht. Nach denselben Staaten, die ein Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von Zwiebeln verlangen, geben mithin keine Sendungen, die nicht während ihrer Wachstumszeit dauernd unter Kontrolle gehalten haben. Alle Außenreiter dagegen, die billige, zweifelhafte Rennsteigware zur Ausfuhr bringen wollen, erhalten kein Gesundheitszeugnis und sind damit von der Ausfuhr nach denselben Staaten, die ein Gesundheitszeugnis zur Bedingung der Einfuhr machen, ausgeschlossen. Diese Methode dürfte allem Ernstes nach eine blühende Gewähr für die Gesundheit der Zwiebeln bieten und die Unterbringung an der Grenze durch die eigenen Sachverständigen unnötig machen. Dass sicherweise Untersuchungen durch die deutschen Sachverständigen an der Grenze stattfinden müssen, um sicherzustellen, daß den Bestimmungen der Verordnung durch den ausländischen Pflanzenschutdzdienst Rechnung getragen wird, ist selbstverständlich.

Die Verordnung bestimmt im einzelnen folgendes: Nach § 1 wird die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumentrollen verboten, soweit sie vom Gelben Hyazinthenthon (Tulipa gesneriana) oder dem Tulipan (Tulipa sp.) begleitet ist, in dem beschreibt wird, daß die Sendung von ihm untersucht und frei von den im § 1 genannten Krankheiten und Schädlingen befinden werden. Nach § 2 bleibt die unmittelbare Durchführung unter Zollüberwachung gestattet.

Über Rasmussens Spezialkienteer

ist ein neuer, ausführlicher Prospekt erschienen. Unter 50 Anerkennungen namhafter Gartenbaubetriebe, städt. und städt. Gärtnereien enthält er Gutachten von 9 Landesverbands- u. Gruppenvorsitzenden. Kostenfrei einzufordern von

Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

Dohrn's Vierkantpappopti Dohrn's Reihenpflanzer

Für Blumen- und Gemüsepflanzen unentbehrlich. So urteilen führende Fachleute: "Ohne Reihenpflanzer nicht mehr konkurrenzfähig". Gutachten und Prospekt postfrei.

P. H. Dohrn Nachf., Wesselburen 1

Stalldünger

Packung
Pferdedung
Kuhdung
und gemischten Dung

in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern

Sorbok & Witzleb
Berlin O 17, Persiusstr. 10-13.
Telefon: Andreas 2508/09.

Kohlensäure-Begasung

nach Dr. Reinhardt
12805

Verein für chem. Industrie
A. B., Frankfurt a. M.

Wir vergüten zurzeit: auf Sparkonten:

6 1/2% Zinsen für Dreimonatsgeld

5 1/2% " " Einmonatsgeld

5% " " tägliches Geld

Für Guthaben

in laufender Rechnung
mit täglicher Fälligkeit
vergüten wir zurzeit:

3 1/2% Zinsen

Deutsche Gartenbau-Kredit Aktiengesellschaft

Innollen nur gestattet, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache abgefaßtenzeugnis eines amtlichen Sachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem beschreibt wird, daß die Sendung von ihm untersucht und frei von den im § 1 genannten Krankheiten und Schädlingen befinden werden. Nach § 3 bleibt die unmittelbare Durchführung unter Zollüberwachung gestattet. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.